Die Rechtsstellung
des im gemeinschaftlichen Testamente nach § 2269 Abs. 1 B.G.B. eingesetzten Dritten.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schles. Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau,

vorgelegt von

Eduard Kleefeld,
Referendar im Bezirke des Kammergerichts.

Druck: Fr. W. Kietzmann, Guben.

1923.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Einleitung.

Das Testament gemäß § 2269 Absatz 1 B. G. B. unterliegt den allgemeinen Bestimmungen, die für das Einzeltestament gegeben sind. Inhaltlich stehen die Verfügungen der Ehegatten regelmäßig derartig in Abhängigkeit von einander, daß die des einen nur Geltung haben sollen, wenn die des anderen wirksam bleiben (korrespektive Verfügungen).

Hauptteil.

1. Auslegung der Berufung des nach § 2269 Absatz 1 B. G. B. eingesetzten Dritten

Bei einem Testamente nach § 2269 Absatz 1 B. G. B. ist die Annahme einer Einsetzung des Dritten als Nacherbe und als Vollerbe, „Letzterbe“, möglich. Im allgemeinen ist die Einsetzung als Vollerbe als gewollt anzusehen.

2. Begründung der Berufung des Dritten als Vollerbe.

Der Einsetzung als Vollerbe wird die Gesamt- und die Einzelverfügungskonstruktion zu Grunde gelegt. Die erstgenannte Konstruktion stützt sich hauptsächlich auf die geschichtliche Entwicklung des gemeinschaftlichen Testaments. Sie ist aber abzulehnen. Nach der Einzelverfügungskonstruktion setzt „jeder Ehegatte für den Fall seines Vorversterbens den anderen Ehegatten als Erben ein, außerdem aber beruft er für den Fall, daß er den anderen Ehegatten überlebt, den Dritten als Erben auf seinen, des Ueberlebenden, Nachlaß“. Die namentlich von Güthe erhobenen

Bedenken (z. B. bei gleichzeitigem Tode beider Ehegatten, besonderen von einem Ehegatten hinzugefügten Bestimmungen sowie mangelnde Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung) sind unbegründet. Die Einzelverfügungskonstruktion ist daher maßgebend.

3. Verhältnis der Rechtsstellung des Dritten zu der des Nacherben.

Die Rechtsstellung des als Vollerbe eingesetzten Dritten unterscheidet sich von der des Nacherben hauptsächlich dadurch, daß er bei dem Tode des zuerst versterbenden Ehegatten noch kein Recht auf die Erbschaft erlangt und daß der überlebende Ehegatte in der Verfügung und Verwaltung des ererbten Nachlasses völlig unbeschränkt ist. (Ausnahme: dolose Schenkungen).

Stirbt der Dritte nach dem vorversterbenden, aber vor dem überlebenden Ehegatten, so tritt, sofern er ein Abkömmling eines oder beider Ehegatten ist, eine Ersatzberufung s e i n e s Abkömmlings gemäß § 2069 B. G. B. ein.

4. Der Pflichtteilsanspruch des im Testamente nach § 2269 B. G B. eingesetzten Dritten.

Da der im Testamente nach § 2269 B. G B. eingesetzte Dritte von der Erbfolge nach dem zuerst verstorbenen Ehegatten „ausgeschlossen“ ist, kann er, falls er pflichtteilsberechtigt ist (z. B. als Abkömmling) den Pflichtteil von dessen Nachlaß verlangen (§ 2303 B. G. B.) Kanoldts Ansicht, die Ausschlagung sei nur eine „vorläufige“, die der des § 2303 B. G. B. nicht gleichkommt, ist abzulehnen.

Macht der Dritte den Pflichtteilsanspruch geltend, so wird er im Verhältnis zu anderen „gehorsamen“ Miterben nicht benachteiligt. Abzulehnen sind die Ansichten von Leonhard, Röttger (Analoge Anwendung des § 2306), Goldmann

(allgemeine Erwägungen), Kößler, Wohlfahrt (direkte Anwendung des § 2306), Mattes (Billigkeitsgründe).

Die Ehegatten können nach geltendem Rechte nur dadurch Unbilligkeiten vermeiden, daß sie der Erbeinsetzung des Dritten besondere Bestimmungen beifügen, etwa derart, daß der den Pflichtteil Verlangende sich das Erhaltene bei dem Tode des überlebenden Ehegatten anrechnen lassen müsse oder von der Erbfolge ganz ausgeschlossen sei.